



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 17 - 27. Jahrgang – 09. Dezember 2021*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Wahlbekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen zum Tag der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
- Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bergen auf Rügen, des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Grundschule Altstadt“ zum 31.12.2020; Spendenbericht 2020
- Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2020
- Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Bergener Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V
- Freiwilliger Landtausch „Trips-Buschvitz“ - Ausführungsanordnung

Amt Bergen auf Rügen
Der Gemeindevorstand
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Bergen auf Rügen, 8. Dezember 2021

Wahlbekanntmachung

Die Stadtvertretung hat den 08. Mai 2022 als Tag der Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen bestimmt. Eine eventuell notwendige Stichwahl wird am 22. Mai 2022 durchgeführt.

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen auf.

Die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Wahlvorschläge einreichen.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wahlvorschläge sind spätestens am 22. Februar 2022 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16:00 Uhr bei der Wahlleitung des Amtes Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 405, 18528 Bergen auf Rügen einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (22. Februar 2022) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und eine Kurzbezeichnung, soweit eine solche verwendet wird, enthalten.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.

Die Bewerberinnen oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Person, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewirbt, muss Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Mehrere Parteien und / oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Die mit den Wahlunterlagen einzureichenden Bescheinigungen der Wählbarkeit, dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 15. April 2022 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 01. April 2022 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Alle amtlichen Formblätter stehen unter der Internetadresse

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> > Tabulator „Kommunalwahlen“

kostenlos zur Verfügung.


Sven Trippel
Gemeindewahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bergen auf Rügen, des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Grundschule Altstadt“ zum 31.12.2020; Spendenbericht 2020

Die Jahresabschlüsse der Stadt Bergen auf Rügen und der Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und Aktives Stadtteilzentrum „Grundschule Altstadt“ zum 31.12.2020 wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bergen auf Rügen geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss bediente sich dabei der Fa. NKHR-Beratung als sachverständigen Dritten (§ 1 Abs. 5 KPG M-V).

Die Fa. NKHR-Beratung hat auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für die Jahresabschlüsse und die Anlagen erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sein Prüfungsergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt und die Einschätzung des sachverständigen Dritten wurde geteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung der Jahresabschlüsse zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bergen auf Rügen erfolgte am 01.12.2021.

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Bergen auf Rügen einschließlich der des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und des Städtebaulichen Sondervermögens „Grundschule Altstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dem städtischen Jahresabschluss 2020 ist der Spendenbericht 2020 beigefügt. Die Jahresabschlüsse und der Spendenbericht liegen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadt Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bergen auf Rügen, den 06. Dezember 2021



Anja Ratzke
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2020

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2020 der Stadt Bergen auf Rügen geprüft und sein Ergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. In seiner Sitzung am 25.11.2021 hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020 zu entlasten. Der Beschluss der Stadtvertretung über die vorbehaltlose Entlastung erfolgte in öffentlicher Sitzung am 01.12.2021.

Bergen auf Rügen, den 06. Dezember 2021



i.V. Jörg Remane
1. Stellvertreter der Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

über den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Bergener Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V

1. Erteilter Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 27. Mai 2021: siehe Anlage 1
2. Unter der Beschluss-Nr. VII wurde auf der Gesellschafterversammlung der Bergener Wohnungsgesellschaft mbH am 28.10.2021 folgender Beschluss gefasst:

Der Geschäftsführer hat der Gesellschafterin den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 am 06.09.2021 vorgelegt.

Dieser Jahresabschluss ist in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 08.09.2021 beraten worden. Der Aufsichtsrat billigte den vorgelegten Jahresabschluss und empfiehlt der Gesellschafterin, den Jahresabschluss festzustellen. Der Bericht des Aufsichtsrates wird der Gesellschafterin am 28.10.2021 vorgelegt.

Der Jahresabschluss wurde von der Domus AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kuhstraße 1, 18055 Rostock geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von 68.406.915,37 Euro fest.

Der Beschluss durch die Gesellschafterversammlung wird einstimmig gefasst.

Gewinnverwendung

Der Aufsichtsrat befürwortet den Vorschlag der Geschäftsführung zur Gewinnverwendung für das Jahr 2020 und empfiehlt der Gesellschafterversammlung folgende Beschlussfassung:

Der Jahresüberschuss 2020 beträgt	Euro 1.189.683,29
Aus dem Vorjahr ist ein Gewinnvortrag in Höhe von eingestellt.	Euro 682.798,54
Der Bauerneuerungsrücklage ist ein Betrag von zuzuführen.	Euro 1.150.000,00
Der verbleibende Bilanzgewinn von soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.	Euro 722.481,83

Die Gesellschafterversammlung nimmt den Vorschlag zur Gewinnverwendung an.

Der Beschluss durch die Gesellschafterversammlung wird einstimmig gefasst.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadt Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bergen auf Rügen, den 07. Dezember 2021


Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Ausfertigung
**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



**Freiwilliger Landtausch „Trips-Buschvitz“
Landkreis Vorpommern-Rügen**

Aktenzeichen: 5433.2-R-010-285

Flurbereinigungsgebiet:

Gemeinde Buschvitz, Gemarkung Buschvitz
Flur 3, Flurstück 13

Gemeinde Bergen auf Rügen, Gemarkung Trips
Flur 1, Flurstücke 37/2 und 39/1

Ausführungsanordnung

Im Freiwilligen Landtausch „Trips-Buschvitz“ wird die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]).

1. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **30.12.2021** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwaige bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über.

2. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
3. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf

- a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
- b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 25.11.2021

Im Auftrag

gez. Klatt LS

Ausgefertigt:

Stralsund, den 25.11.2021

Im Auftrag


Klatt



*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags auf [www. Stadt-bergen-auf-ruegen.de](http://www.Stadt-bergen-auf-ruegen.de)

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung